

Information über

- Veröffentlichung des Volltextes am Hochschulschriftenserver (Online- oder Offline-Stellung)
- Sperre von wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen)

Gesetzliche Vorgaben – Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten § 86 UG

Wissenschaftliche Arbeiten sind gemäß § 86 UG zu **veröffentlichen**. Dieser Verpflichtung ist durch die Übergabe an die Bibliothek jener Universität, an der der akademische Grad verliehen wird, nachzukommen. Positiv beurteilte Dissertationen müssen überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek veröffentlicht werden.

Urheberrecht von wissenschaftlichen Arbeiten

Wissenschaftliche Arbeiten sind schon mit dem Realakt der Schaffung an sich und somit unabhängig von einer etwaigen Verwertung (z.B. mittels Verlagspublikation) **urheberrechtlich geschützt**. Anders als in vielen Ländern ist die /der VerfasserIn immer die/der UrheberIn.

Das **Urheberrecht kann nicht abgetreten werden**, lediglich Verwertungsrechte können eingeräumt werden.

Datenschutzrechtliche Regelungen, Urheberrechte von verwendetem Material, Bildrechte, etc. sind bereits bei der **Verfassung** der wissenschaftlichen Arbeit zu beachten (z.B. persönliche Daten, Interviews, Bilder).

Veröffentlichung des Volltextes am Hochschulschriftenserver

Seit Oktober 2008 müssen alle wissenschaftlichen Arbeiten der Universität Wien, die zur Beurteilung eingereicht werden, auch in elektronischer Form abgegeben werden (<https://hopla.univie.ac.at>). Es erfolgt eine Überprüfung auf Textgleichheiten.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die wissenschaftliche Arbeit am Hochschulschriftenserver im **Volltext zur Verfügung zu stellen (= online-Stellen)** oder **nicht öffentlich zugänglich** zu machen (= **offline-Stellen**). Dies ist eine **freiwillige Entscheidung** der/des Studierenden. Das Einverständnis wird im Zuge des Hochladevorganges durch die Studierenden gegeben.

Auf der Hochladebestätigung, die den erfolgreichen Upload der Arbeit dokumentiert, wird die Zustimmung zur Anzeige des Volltextes der wissenschaftlichen Arbeit mit der Unterschrift bestätigt und mit den gebundenen Arbeiten im SSC eingereicht.

Es ist jederzeit möglich, die **Entscheidung zur Online- oder Offline-Stellung** der Arbeit zu **ändern**, dazu ist eine Mail an e-theses.ub@univie.ac.at ausreichend.

Sperre von wissenschaftlichen Arbeiten - § 86 Abs 2 UG

*§ 86 (2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass **wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen** der oder des Studierenden gefährdet sind.*

Die **Sperre einer wissenschaftlichen Arbeit** ist mittels **Formular SL/W3** vom Studierenden **zu beantragen**. Die/der BetreuerIn unterschreibt diesen Antrag und die **Studienpräses entscheidet** nach Empfehlung der Studienprogrammleitung, ob eine Sperre genehmigt wird sowie über die **Dauer** der Sperre (**maximal 5 Jahre**).

Die bewilligte Sperre sowie die Sperrdauer werden in i3v und in HoPla eingetragen und in den gedruckten Exemplaren vermerkt. Das **Beginndatum der Sperre ist das Beurteilungsdatum** der wissenschaftlichen Arbeit.
Gesperrte Arbeiten können weder in elektronischer noch in gedruckter Form eingesehen/entlehnt werden.

Werden wissenschaftliche Arbeiten zB in Kooperation mit einer Firma erstellt oder werden Datensätze von Dritten verwendet, so sollte ein Vertrag vorliegen, der die Geheimhaltung sowie den Umgang mit möglichen Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit regelt. Der Themen- und Betreuermeldung ist der **abgeschlossene Vertrag in Kopie** beizulegen, sodass die Studienprogrammleitung von Beginn an über eine Zusammenarbeit informiert ist. Mit dem Antrag auf Sperre (SL/W3) müssen existierende Verträge in Kopie der Studienpräses übermittelt werden. Dies erleichtert die Entscheidung der Studienpräses und erspart viele Rückfragen.

→ Eine genehmigte Sperre hemmt die Zurverfügungstellung des Volltextes am Hochschulschriftenserver, auch wenn die Zustimmung (online-Stellung) dazu erteilt wurde. Die Metadaten werden immer zur Verfügung gestellt und sind damit weltweit einsehbar.

→ Kumulative wissenschaftliche Arbeiten (meist Dissertationen) müssen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verlage gesperrt werden; die Sperrdauer ist mit den Verlagen abzustimmen.
Angabe für Sperrgrund: „Kumulative Dissertation“

Siehe dazu Infoblatt „Leitfaden kumulative Dissertationen“

<http://studienpraeses.univie.ac.at/informationmaterial/>

Organisatorische Umsetzung:

- Beim **Hochladen** der wissenschaftlichen Arbeit gibt die/der Studierende einen **Sperrwunsch** bekannt (1 bis maximal 5 Jahre), dieser dokumentiert lediglich die Absicht des Studierenden, einen Sperrantrag zu stellen.
- Ein **Antrag auf Sperre (Formular SL/W3)** ist spätestens **beim Einreichen** der gebundenen Arbeit im SSC abzugeben (Verträge sind in Kopie beizulegen).
- Die **Studienpräses genehmigt** die Sperre im Einvernehmen mit der SPL. Die maximale Sperrdauer beträgt 5 Jahre.
- Nach **Ablauf der genehmigten Sperrdauer** sind ALLE wissenschaftlichen **Arbeiten** in gedruckter Form **zu veröffentlichen**. Wurde beim Hochladen der „online-Stellung“ zugestimmt, so wird nach Ablauf der Sperrfrist auch die elektronische Version der Arbeit im Volltext zur Verfügung gestellt.
- Die **Begründungen** für Sperren sind **nachvollziehbar** zu verfassen, und die Dauer der Sperre ist so knapp wie möglich zu halten.
- Eine **Ablehnung** eines Sperrantrages muss **bescheidmäßig** erfolgen (Büro Studienpräses).